

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ der Gemeinde Bresegard bei Picher Amt Hagenow-Land

Stand: November 2011

Inhalt:

1	Einleitung.....	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen.....	4
2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet	4
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	9
2.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	12
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	14
3	Zusätzliche Angaben.....	16
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	16
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	16
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	16

1 Einleitung

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ der Gemeinde Bresegard bei Picher durchgeführten Umweltprüfung. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Am 30. Juli 2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 in Kraft getreten. Die Gemeinde beendet das Verfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nach altem Recht.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich ist ca. 1,48 ha groß.

In dem Vorhabengebiet ist die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von derzeit 0,5 MW auf eine elektrischen Leistung bis zu 1,0 MW und einer thermischen Leistung von 1,2 MW (z.B. Austausch des Motors im BHKW) geplant, einschließlich der für deren Betrieb und Bewirtschaftung erforderlichen technischen Anlagen, Gebäude und Verkehrsflächen. In die Bewirtschaftung eingeschlossen sind eine Pelletieranlage und Trocknungsanlage.

Das Plangebiet wird über zwei vorhandene Wegeverbindungen erschlossen. (siehe Planübersicht). Die vorhandenen Wegeverbindungen an die K 20 wird teilversiegelt. Die Zuwegung zum Nielser Weg ist bereits teilversiegelt (geschottert).

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Kurz-bez.	Art / Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
SO	Erweiterung Biogasanlage und Verkehrsflächen	Acker, Biogasanlage, Wege	ca. 1,5 ha, davon ca. 1,0 ha Bestand Biogas

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt.

- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichen Interesse. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie).
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung.
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.
- Derartige Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser), dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und somit dem Nutzen Einzelner dienen. Vermeiden der Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt. Insgesamt soll eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet sein (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG); In Bezug auf die Gewässer sind die Belange des Allgemeinwohls u.a. die Vermeidung der Behinderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens. Verhinderung einer Verunreinigung der Gewässer oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften bei der Einbringung von Stoffen. Erhebliche Bedeutung der Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild.
- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser.
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen; die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung.

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbe- reich des B-Plans (VE-Plan)

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesraumentwicklungsprogramm vom 30. Mai 2005 dargestellt.

Auszug aus dem LEP M-V für Charakterisierung der Landwirtschaftsräume: Für die Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich sind die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen zu stärken und auszubilden.

Entsprechend dem Entwurf zum 2. Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Westmecklenburg von 2009 liegt die Gemeinde Bresegard bei Picher in einem strukturschwachen ländlichen Raum. Im RROP 1996 war das Gemeindegebiet nur als ländlicher Raum eingestuft. In strukturschwachen ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotentiale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet. In der zentralörtlichen Gliederung ist die Gemeinde Bresegard bei Picher dem Nahbereich Hagenow zugeordnet worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan folgt den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg. Zur Energieeinsparung soll auf eine regionale Energienutzung orientiert werden. Hierzu trägt die geplante Anlage in Bresegard bei Picher zur Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die geplante Erweiterung der Anlage schließt sich an eine bereits genehmigte Biogasanlage an, so dass ein flächensparendes Bauen möglich ist und eine Zersiedelung der Landwirtschaft vermieden wird. Vorhandene Anlagen, Zufahrten u.a. können mitgenutzt werden.

Als Sicherungsgebiet für den Naturschutz ist die Sudeniederung ausgewiesen. Der Landschaftsraum um östlich Niels gehört gemäß der Karte Nr. 9 zu den wenig zerschnittenen, störungsarmen Landschaftsräumen. Durch die Ortslage Bresegard führt die Landstraße L 04 Hagenow-Picher – eingestuft als regionales Straßennetz. Die Kreisstraße K 20 Belsch-Redefin-Bresegard ist aus raumordnerischer Sicht nicht gesondert eingestuft.

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans (VE-Plan)

Gemeinde Bresegard bei Picher besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Flächen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind hier als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ der Gemeinde Bresegard bei Picher geändert.

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- Auswirkungen geringer bis mittlerer Reichweite ergeben sich durch Biogasanlagen auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere, Pflanzen und Lebensräume aufgrund von Emissionen und auf das Landschaftsbild aufgrund des Bauvolumens und der Bauhöhen der Behälter um 12 m und der Schornsteinhöhe der BHKW. Ausgehend von Erfahrungen aus anderen Planungen von Biogasanlagen wird ein Wirkraum von 500 m Radius um das Sondergebiet betrachtet. In die Betrachtung werden auch besonders die in diesem Raum befindlichen Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes einbezogen, wobei die Wirkungen hier ebenfalls das o.g. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume betreffen können.
- Bei den übrigen Schutzgütern (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im wesentlichen auf den Geltungsbereich.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten (www.umweltkarten.mv-regierung.de), sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde. Ein Abgleich konnte durch die umfangreiche Datenerfassung im Zuge der Windkraftplanungen (Gemeinde Redefin) erfolgen.

Umweltbelang	Betroffenheit¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeu-	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine internationa-	BNatG, NatSchAG, FFH-Erlass MV 2

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
tung (FFH) u. Europäischen Vogel-schutzgebiete ¹	len Schutzgebiete. Nein, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine internationalen Schutzgebiete	SPA DE 2633-401 "Feldmark Strohkirchen" Entfernung ca. 2,5 km SPA DE 2733-401 „Lübtheener Heide“ Entfernung ca. 4,6 km FFH DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen“ Entfernung ca. 1,4 km
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Nein, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutzgebiete	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotop/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzobjekte des Naturschutzes. Nein, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop / Nein, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutzgebiete Ja, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützten Baumreihen	Biotop nach § 20 NatSchAG LSG L140 „Mittlere Sude“ Entfernung ca. 1,4 km § 19 NatSchAG
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung geschützte Bäume o. Großsträucher	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume	§ 18 NatSchAG
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Ja, im Geltungsbereich befinden sich Gewässer 1/2. Ordnung (vorhandene Querung) Ja, betroffen (Aufforstungsfläche)	§ 29 NatSchAG L521 § 20 LWaldG
Wald	Nein, im Geltungsbereich befindet sich kein Wald	§ 2 LWaldG
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, Siedlungsbiotop (Biogasanlage) sowie Acker und Gewässer werden durch das Vorhaben beeinflusst. Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich v.a. folgende Biotop: - Biotop der landwirtschaftlichen Nutzflächen, vorwiegend intensiv genutzt, hier Grün-, Ackerland - Biotop der forstwirtschaftlichen Nutzflächen - Biotop der Verkehrsflächen - Siedlungsflächen - und (§19) Baumreihen, Gräben Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Aufgrund vorliegender Informationen zum Plangebiet ist von faunistischen Funktionen mit geringer - mittlerer Bedeutung auszugehen. Im 500-m-UR befindet sich mit den Baumreihen geschützte Biotop mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. den Arten- und Biotopschutz. Im 500-m-UR liegen laut Unterlagen keine Nahrungs- oder Rastflächen.	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	<p>tät führt zu einer Erhöhung der Transporte. Wohnbebauung ist vorhanden (Außenbereich) Die Ergänzungsgutachten Lärm / Geruch weisen keine Überschreitung der Grenzwerte aus. Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, vorhandene landwirtschaftliche lufthygienische Grundbelastung,</p>	
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	<p>Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss. Vorhabengebiet betrifft Baufläche mit Wohnbebauung im Nahbereich. Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 500-m-Untersuchungsraum sind: Zusammenhang der Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten. (Vorbelastungen sind zu berücksichtigen) Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft. Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen und Wärmeakkumulation durch Bebauung.</p>	
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	<p>Ja, der -Plan kann durch weitere Bebauung Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die das Gebiet betreffen. Bewertung des Landschaftsbildes: Landschaftsraum mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. (Landschaftsbildraum 26 (V2-23) Ackerlandschaft zwischen Sude und Picherscher Heide</p>	
Biologische Vielfalt	<p>Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt“ umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Freiflächen (Acker) sind vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im Geltungsbereich sprechen gegen eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im 500-m-Untersuchungsraum sprechen gegen eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Keine bedeutenden Rastzentren in der weiteren Umgebung. Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit, im Geltungsbereich geringe Schutzwürdigkeit.</p>	
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	<p>Ja, Wohngebäude könnten durch Immissionen betroffen sein: Nächstgelegene Wohngebäude befinden sich westlich des Geltungsbereiches (Außenbereich / Einzelgehöfte) Anpassung der Gutachten durch Anlagenerweiterung. liegt vor siehe unter „Vermeidung von Emissionen“. Bewertung: mittlere Schutzwürdigkeit</p>	
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	<p>Ja, im Geltungsbereich (nördlich vorhandene Zuwegung) können sich laut F-Plan Kultur- oder sonstigen Güter (hier Einzeldenkmal) befinden Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenpfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens einer Woche zu erhalten.</p>	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
		ten, um so eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können. Wechselwirkungen: Kann ein Eingriff in ein Bodendenkmal durch die Lagegebundene Erweiterung nicht vermieden werden, ist eine Verminderung durch die dargestellten Sicherungsmaßnahmen und Dokumentation möglich.
Vermeidung von Emissionen	Durch die geplante Biogasanlage entstehen Emissionen von - Gerüchen, / Luftgetragenen Stickstoffverbindungen und - Lärm. Zu erwartende Auswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht. Diese kommen zu folgenden Ergebnissen: Gerüche¹: Es kommt durch den Betrieb der erweiterten Biogasanlage und der Trocknungsanlage im geplanten „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen an den angrenzenden gelegenen Wohnhäusern in Niels sowie in Bresegard. In Bresegard sind die zu erwartenden Geruchseinwirkungen im Sinne der GIRL M-V irrelevant. Lärm:² Eine Lärmbelastung der Immissionsorte durch den Gewerbelärm von außerhalb des B-Plangebietes angesiedelten Gewerbebetrieben ist nicht gegeben. Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Gewerbelärm – Immissionen werden getroffen.	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Nein, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird nicht erhöht	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung) Rückstände des Gärprozesses werden als Düngemittel in der Landwirtschaft eingesetzt.
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Ja, das Planvorhaben dient vordringlich der Erzeugung erneuerbarer Energien. Bioenergie	Erneuerbare-Energien-Gesetz Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme) sind an der Biogasanlage vorhanden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein	
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	ja	
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Ja, Wechselwirkungen können durch anlagebedingte Emissionen verursacht werden.	Siehe unter Emissionen

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans unter Beachtung des geltenden Erlasses über die Verträglichkeitsprüfung².

² Zur Orientierung: FFH- Erlass = Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung

¹ TÜV Nord

² Sachverständigenbüro Degenkolb

der §§ 18 und 28 NatSchAG und der §§ 32 bis 38 BNatG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (ABI M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserlass vom 31.08.2004 (Abl. M-V, 2005, Nr. 4, S. 95).

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebietes entsprechend der geplanten Festsetzungen

Der VE-Plan ist abgestimmt auf die Sicherung des Biogasstandortes und die Erweiterung des Vorhabens Biogas. Es erfolgen keine lagekonkreten Festsetzungen zu Baukörpern, aber zu Verkehrsflächen. (Zufahrten Biogas)

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- flächige Versiegelung mit Gebäuden und sonstiger Befestigung von Flächen für Verkehr und Lagerung.
- Saisonalen An- und Ablieferverkehr, Werksverkehr mit entsprechenden Lärm- und Lichtemissionen.

Vorbehaltlich können für die geplante Betriebsart Hinweise zur voraussichtlichen Nutzung abgeleitet werden:

- Erzeugung licht- und schadstoffemittierender Anlagen, Lärmemissionen der Anlagen. Soweit Anlagen errichtet werden sollen, die besondere Zulassungstatbestände erfüllen, sind vorhabenskonkrete Aussagen zur Umweltverträglichkeit in der Genehmigungsplanung zu treffen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit boden-, luft- und wassergefährdenden Stoffen sind unabhängig vom Genehmigungserfordernis einzuhalten.
- Die Versickerung des nicht verunreinigten anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der Verkehrs- und Lagerflächen innerhalb des Plangebietes ist zu bevorzugen. Ggf. ist ein Havarieschutz vor der Versickerung vorzusehen.
- Für die geschützten Baumreihen / den Wald sind alle Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung, auch im Kronentraufbereich, führen können, untersagt.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete	Im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete	Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete	Nein
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte	Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzobjekte.	Nein
	Im 200m Wirkradius befinden sich die Baumreihen	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)		
Nach NatSchAG, geschützte Bäume o. Großsträucher	Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume.	Nein
Wald	Es befindet sich kein Wald im Geltungsbereich aber in der näheren Umgebung Antrag Unterschreitung Waldabstand notwendig Schutzmaßnahmen (Brandschutz) beachten	Nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Im Geltungsbereich werden Pflanzen, (Tiere) und deren Lebensräume beeinflusst. Verlust von Lebensraum. Beaufschlagung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzbiotopen sowie der /Baumreihe durch anlagebedingte Emissionen von luftgetragenen Geruchsstoffen und Stickstoffverbindungen sowie durch Lärm. Durch die räumlich eng begrenzten und insgesamt geringen Ammoniakzusatzbelastungen sind keine Schädigungen bzw. Veränderungen der vorhandenen Biotope durch die zusätzliche Ammoniakimmission und Stickstoffdepositionen zu erwarten. Wärme wird genutzt, so das auch diese Einwirkungen geringer ausfallen, zudem wächst sich der benachbarte Wald mit der möglichen Temperaturbeeinflussung auf. (= „Gewöhnung“)	Nein
Boden	Vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung im Bereich der Bau,- Lager und Verkehrsflächen. Großräumig fehlende agrarstrukturelle Planung und damit Gefahr Monokulturen und fehlende Flächen für die Nahrungsmittelwirtschaft.	(Nein)
Grund- und Oberflächenwasser	Vergrößerung versiegelter Fläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höher Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw. Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser über Versickerung. Bei ordnungsgemäßem Betrieb und Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. Näheres regelt die Anlagengenehmigung. Die geplante Grabenquerung ist vorhanden, der Gewässerschutz ist zu beachten.	(Nein) Nein
Klima und Luft	Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Bauflächen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. aber siehe auch unter Vermeidung von Emissionen	Nein
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Das Vermögen des Landschaftshaushaltes, Niederschlagswasser zurückzuhalten wird durch Vergrößerung versiegelter Fläche beeinträchtigt. Durch Anlagen und Vorkehrungen zur Versickerung, Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser sind im Bauantrag Maßnahmen zur Regelung der Entwässerung zu treffen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Verlust der Lebensräume ist kompensierbar.	(Nein)
Landschaft (Landschaftsbild)	Errichtung eines weiteren großvolumigen, hohen Behälters der BGA mit landschaftlich angepasster Farbgebung (grau, dunkelgrün) mit geringer Fernwirkung. Ergänzung in der Bestandsfläche Pelletieranlage, Trocknungsanlage (Schüttgüter, Mais.) Erweiterungsfläche Siloplatte	(Nein)
Biologische Vielfalt	Lebensräume von geschützten Arten sind nicht betroffen.	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Siehe bei Vermeidung von Emissionen	Nein
Vermeidung von Emissionen	<p>Durch die geplante Biogasanlage und die Trocknung entstehen Emissionen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerüchen, - Luftgetragenen Stickstoffverbindungen und - Lärm. <p>Zu erwartende Auswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht. Diese kommen zu folgenden Ergebnissen:</p> <p>Es kommt durch den Betrieb der erweiterten Biogasanlage und der Trocknungsanlage im geplanten „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen an den angrenzend gelegenen Wohnhäusern in Niels sowie in Bresegard. In Bresegard sind die zu erwartenden Geruchseinwirkungen im Sinne der GIRL M-V irrelevant.</p> <p>Eine Lärmbelastung der Immissionsorte durch den Gewerbelärm von außerhalb des B-Plangebietes angesiedelten Gewerbebetrieben ist nicht gegeben. Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Gewerbelärm – Immissionen werden getroffen.</p>	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	<p>Anfallendes Sickerwasser des Silos wird aufgefangen und in den Produktionsprozess eingebracht.</p> <p>Unbelastetes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.</p>	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	<p>Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt.</p> <p>Menge, Lagerung und Verwertung produktionsbedingter besonderer Abfälle sind in der Betriebsgenehmigung zu regeln. Der Altlastenverdacht ist zu beachten</p>	Nein
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Geplant Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage die der Leistungserhöhung dient, und die Gesamtleistung nutzt (Wärmenutzung)	Nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Unter „Vermeidung von Emissionen“ wurde dargelegt, dass anlagebedingt Emissionen von Gerüchen, luftgetragene Stickstoffverbindungen und Lärm entstehen, die auf umliegende Flächen außerhalb des Geltungsbereichs einwirken. Im Ergebnis der erstellten Prognosen sind die damit verbundenen Auswirkungen insbesondere auch auf Wohnnutzungen nicht erheblich.	Nein

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000- Gebiete: sind nicht betroffen.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde durch Angliederung an die vorhandene Biogasanlage berücksichtigt. Für die im VE-Plan zu treffenden Festsetzungen kommt die Möglichkeiten der Innenentwicklung zur Verminderung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme nicht in Betracht. Für Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen als Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen, ggf. der Entwicklung einer landwirtschaftlichen Produktionsbrachfläche. Relevante Umweltbelastungen sind aufgrund der Nutzung nicht zu erwarten, relevante Entlastungen bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aber auch nicht.

2.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen ist nicht möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn Arten nach Anhang IV FFH-RL betroffen sind. Europäische Vogelarten sind grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Relevanzprüfung Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Auflistung der 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist in der Anlage dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant und bereits kursiv dargestellt.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artnamen	deutscher Artnamen	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	//	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	//	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	//	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*//	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	//	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	//	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	//	IV	Sümpfe/Pflanzenrei. Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	//	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorhina albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorhina caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorhina pectoralis</i>	Große Moosjungfer	//	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	?	?	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	//	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	//	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-	//	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*//	IV	Wälder/Mulmbäume
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	//	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	//	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	//	?	Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	//	IV	Gewässer/Wald
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden
kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleiben Arten (fett gedruckt), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG auszulösen. Zu beachten ist die geringe ökologische Qualität der Plan- gebietsflächen und der angrenzenden Flächen. (Erstaufforstung von Ackerland)

Fledermäuse

Der Planbereich ist maximal Nahrungshabitat der Fledermäuse. Strukturen für Sommer, - Winterquartiere oder Wochenstuben sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.(offen / zugig / keine Altbäume) Innerhalb des Gebietes fehlen Leitlinien, die Randstrukturen an der K 20 sind nicht betroffen. Eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Amphibien / Reptilien

Aufgrund der geringen ökologischen Qualität der Plangebietsflächen und der angrenzenden Flächen (junge Erstaufforstung von Ackerland / intensiver Unterhalt der Vorfluter / fehlende flach und vegetationsarme Laichgewässer) sind die gekennzeichneten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, und Knoblauchkröte nicht wirklich im Gebiet zu erwarten. Die Zauneidechse könnte sich in der Aufforstungsfläche etablieren, aufgrund der Vibrationen durch das BHKW / der Ladetechnik wird Sie den Bereich der Biogasanlage aber meiden.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

weiterhin:

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,

Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,

ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche („Allerweltsarten“)

Unterlagen für das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor. Aufgrund der vorhandenen Biogasanlage ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen.

Aufgrund der konkreten Lage sind Rast- und Nahrungsplätze von Zug- und Großvögeln nicht zu erwarten und nicht verzeichnet. Höhlenbäume sind nicht vorhanden.

Für den Schwarzstorch sind Rasterdaten eingetragen. Aufgrund der Entfernung zu bewaldeten Niederungen / Laubwaldbeständen als Zuglinien und Lebensraum sind Beeinträchtigungen aber auszuschließen.

Für den Kranich sind Rasterdaten eingetragen. Aufgrund der Entfernung zu bewaldeten Niederungen / Laubwaldbeständen / Feldgehölzen als Lebensraum und Grünland als Nahrungsraum und der vorhandenen Störung sind Beeinträchtigungen aber auszuschließen.

Für den Fischotter sind Rasterdaten eingetragen. Aufgrund der Entfernung zur Sude oder anderer Niederungen / nutzbarer Gewässer und der fehlenden Biotopstrukturen als Wanderleitlinien und der vorhandenen Störung sind Beeinträchtigungen aber auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Rastplätze / Natura 2000- Gebiete sind nicht betroffenen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen

Es sind keine gesetzlich geschützte Biotope im 200m Wirkradius verzeichnet.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Es sind gesetzlich geschützte Baumreihen im 200m Wirkradius verzeichnet.- an der K20

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In der Begründung werden unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt.

Bei Festsetzung der GRZ von 0,8 ist von einem geringen Vermeidungspotential bei den natürlichen Ressourcen auszugehen.

- Vorkehrungen zur Vermeidung sind somit überwiegend technischer Natur.
- Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück.
- Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit STU über 1m in 1,3m Höhe gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, auch im Kronentraufbereich, untersagt die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.
- Die zu erwartenden Emissionsauswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht. Die festgesetzten Werte sind einzuhalten.
- Einhaltung der Immissionsschutzwerte auch zum Schutz des Waldes

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld sind, da bewirtschaftungstechnisch nicht möglich, nicht einzuordnen.
- Wege für den Bedarfsverkehr (Biogasanlage und Wärmenutzung - Trocknung) sind dem Bedarf angepasst nur teilversiegelt auszubauen.

Sonstige Grünordnerische Maßnahmen

- Erstaufforstung mit Sukzessionsanteil Gemarkung Bresegard bei Picher Flur 3, Flurstück 63 tlw. / 64/45 tlw. auf 0,28 ha.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Maßnahmen nach EEG sind ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, so das beide Forderungen als gleichberechtigte Belange miteinander abzuwägen sind.

Die Betrachtung der Verträglichkeit der Flächennutzung für die Lieferung der Inputstoffe (Monokultur, Bodenschutz) kann in diesem Rahmen aber nicht geleistet werden, hier wird die Fachaufsicht des StALU benötigt. (Generelle politische Lösung der agrarstrukturellen Planungen und Definition einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft auch unter Berücksichtigung ökologischer und bodenerhaltender Aspekte)

Für Maßnahmen für die Kompensation werden keine landwirtschaftlichen Flächen entzogen, da die Ersatzaufforstung im Flächenbereich der Kiesgrube erfolgt.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort für die Biogasanlage wurden zunächst eigentumsrechtlich verfügbare Flächen geprüft und erörtert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der jetzt gewählte Standort aufgrund der Benachbarung der Lagerflächen zur Biogasanlage und der wenig exponierten Lage im Außenbereich am besten geeignet ist.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen“ (LUNG Materialien zur Umwelt 2010 / Heft 2),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),
- Schalltechnische Untersuchung (Schallimmissionsprognose) Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb für Lärmschutz und Umweltmanagement, April 2011
- TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co KG Rostock April 2011 Art

Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Aufgrund der Geringfügigkeit der Erweiterung und der Lage wurde auf Kartierungen verzichtet. Es traten keine weiteren besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

Die Veränderung der Agrarstruktur in Betrachtung der kumulativen Wirkung ist in Ihren Auswirkungen auf Boden und Artenvielfalt nicht hinreichend in der Genehmigungspraxis verankert. Hier fehlt eine agrarstrukturelle Raumplanung seitens der Fachbehörden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der gewerblichen Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Geruch) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ der Gemeinde Bresegard bei Picher wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Vorgesehen ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche (Bestand Biogasanlage). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes hat einschließlich der Verkehrsflächen eine Größe von ca. 1,48 ha, (Bestand Biogas ca. 1,0 ha ohne Verkehrsflächen) wobei die Erwei-

terung der vorhandene Biogasanlage unter dem Zielaspekt erneuerbare Energien und Nutzung Gesamtenergieleistung einzustufen ist.

Von den Auswirkungen des VE- Plans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Mensch, Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen.

Als erheblich ist aber keine die Auswirkungen einzustufen.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden Hinweise für Maßnahmen und Anforderungen an die Durchführung insbesondere auch zum Schutz des Waldes dargelegt. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, das der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorherzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.

Bresegard bei Picher, 7.12.2011



Der Bürgermeister

